

„Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“: Höhenflug mit Bauchlandung?

Zur Implementation eines rechtspolitischen Programms

Karlhans Liebl

Max-Planck-Institut Freiburg

1. „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“: Ein Beginn

Als vor zehn Jahren im Kriminologischen Journal der Beitrag von Berckhauer und Kury „Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland“¹ erschien und damit gleichzeitig die kriminologische „Begleitforschung“ im Rahmen des Programms „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ angekündigt wurde, hoben die beiden Autoren hervor, daß „die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. . . neuerdings zu einem vorrangigen Gegenstand rechtspolitischer Anstrengungen in der Bundesrepublik Deutschland geworden“ ist. Daneben wurde konstatiert, daß „in neuerer Zeit . . . stärker die systematische Forschung der Wirtschaftskriminalität gefordert“ wird. Zum Forschungsstand mußten die Autoren freilich das Resümee ziehen, „daß für das Gesamtbild der Wirtschaftskriminalität vorerst nur einige und zudem weitverstreute Beiträge vorliegen“².

Wenige Jahre später wurde in Kriminologielehrbüchern ausgeführt, daß „die Wirtschaftskriminalität . . . zu den Bereichen der Kriminologie gehört, mit denen man sich im letzten Jahrzehnt wohl am meisten beschäftigt hat“³. Kann man nun davon sprechen, daß der Bereich der „Wirtschaftskriminalität“ aufgearbeitet ist und daß umfassende und gründliche empirische Analysen vorliegen? Daneben wäre auch zu fragen, ob nicht nur die wissenschaftliche Aufarbeitung Fortschritte gemacht hat, sondern, da ja das Programm „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ auch als eine rechtspolitische und gesellschaftspolitische Forderung initiiert wurde, ob auch eine Implementation dieses Programms im Bereich der Strafverfolgung erfolgt ist. Ausgehend von der letzten Frage ergeben sich zwei weitere Ebenen, auf denen eine Implementation des Programms „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ erfolgt sein müßte: einmal die organisatorische und zum anderen die gesetzliche Ebene.

2. Theorie und Praxis: das Schicksal eines anspruchsvollen Programms

2.1 Organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“

Zwei der wichtigsten organisatorischen Änderungen für eine bessere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die Einführung von soge-

nannten Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und die Bildung von speziellen Spruchkammern bei den Landgerichten, den sogenannten „Wirtschaftsstrafkammern“, lagen in ihren Ursprüngen vor dem Programm zur „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“. So datiert die erste Einführung von sog. „Schwerpunktstaatsanwaltschaften“ im Bundesland Nordrhein-Westfalen bereits in das Jahr 1968, und die Einführung von Wirtschaftsstrafkammern erfolgte im Jahre 1971 durch das „Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. September 1971“ (BGBl. I, S. 1513–1514)⁴. Den offiziellen Beginn des Programms „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ kann man anhand der ersten Arbeitstagung der „Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ im Oktober 1972 festmachen. Auch wenn die Vorarbeiten des Bundesministeriums der Justiz bis in das Jahr 1971 reichen, wird deutlich, daß die o.a. organisatorischen Änderungen bereits als Ausgangslage dienten⁵.

Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen, mit denen sich die Kommission zu befassen gedachte, damit eine effektivere Strafverfolgung im Bereich der Wirtschaftsdelikte ermöglicht wird, waren in ihren Schwerpunkten die folgenden:

- a) Bedürfen die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Verbesserung?
- b) Soll der Katalog des § 74c GVG erweitert werden?
- c) Sollen Wirtschaftsstrafkammern mit sogenannten Wirtschaftsschöffen besetzt werden?
- d) Bestehen Möglichkeiten, eine bundeseinheitliche Zuständigkeitsbeschreibung für die mit der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen beauftragten Staatsanwälte einzuführen, und empfehlen sich Änderungen in der Organisation der mit Wirtschaftsstrafsachen befaßten Staatsanwaltschaften und ihrer Zusammenarbeit mit anderen Behörden?
- e) Empfiehlt sich die Einrichtung einer zentralen Informationssammelstelle?
- f) Ist eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Wirtschaftsstrafsachen erforderlich?

Dieser Arbeitsplan, den man auch als Maßnahmenkatalog ansehen kann und der in dieser Form bereits im Jahre 1975 bestand, hat bisher zu keinen oder nur geringfügigen greifbaren Maßnahmen geführt. So wurde der Katalog des § 74c GVG bishernicht erweitert, das Problem der Wirtschaftsschöffen ist nicht weiter aufgegriffen worden, eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit ist nicht ersichtlich und die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle, etwa in Form einer „Kriminologischen Zentralstelle“, bisher nur in den Anfängen sichtbar.

2.2 Gesetzliche Ebene

Neben der organisatorischen Ebene war ein weiteres Hauptziel der „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“, Reformen im materiellen und formellen Recht zu erarbeiten. Dieser Bereich, wohl der Schwerpunkt der Reformarbeit, führte auch in den ersten Jahren der Kommissionsarbeit zu mehreren richtungsweisenden Gesetzesänderungen und Tatbestandsneuschaffungen: So ist vor allem das „Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ mit den neugeschaffenen bzw. neugefaßten Tatbeständen des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, der Konkursstraftaten, des Wuchers sowie den außerstrafrechtlichen Neuerungen hervorzuheben. Daneben wurden aber auch Änderungen im GmbH-Gesetz und der Abgabenordnung verwirklicht, um nur einige wenige weitere Maßnahmen zu nennen, die sicherlich zu einem Teil zu einer besseren „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ geführt haben. Des weiteren wurde in der zweiten Hälfte der Kommissionsarbeit die Grundlage für Reformüberlegungen zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und einem „Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ gelegt. Auch wurden die Probleme des Wechselrechts, des Börsengesetzes, des Schutzes des Geld- und Zahlungsverkehrs (insbes. bei der Scheck- und Kreditkarte), die Frage nach einem Straftatbestand gegen das Erschleichen von Unterschriften im geschäftlichen Verkehr oder gegen Mißstände auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs und des Wohnungsmarktes angesprochen. Ein besonderer Punkt galt noch im formellen Rechtsbereich der Frage, ob das Strafverfahrensrecht den Besonderheiten von Wirtschaftsstraftaten angepaßt und die Einführung von Urkunden in die Hauptverhandlung ohne Verlesung ermöglicht werden sollte⁷.

Während die ersten Überlegungen der Sachverständigenkommission also relativ rasch in gesetzliche Formen gebracht worden sind, haben die weiteren Vorschläge – darunter auch die z. T. brisanteren Themen – bis heute zu keinen konkreten Ergebnissen geführt. Wenn man als Beispiel das „Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ nimmt, so zeigt sich heute folgender Stand:

Nach über vierjähriger Diskussion stellte sich der Regierungsentwurf bei seiner Weiterleitung durch die sozial-liberale Bundesregierung an den Bundesrat nur mehr als Rumpfprogramm des ursprünglichen Vorhabens dar. Im Gesetzesentwurf sind zwar noch die Tatbestände des Computerbetrugs, des Kapitalanlagebetrugs, der Veruntreuung von Arbeitsentgelten, der Fälschung gespeicherter Daten, des Konkursbetrugs, der Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften sowie die Änderungen im Kreditwesengesetz und der Gewerbeordnung enthalten, herausgenommen wurden jedoch die Tatbestände des Mißbrauchs von Scheck- und Kreditkarten und des Ausschreibungsbetruges. Gleichfalls wurde aus dem Referentenentwurf bei der Änderung der Gewerbeordnung die wichtige Passage gestrichen,

„daß bestimmte Angaben, die irreführend seien oder zu einem unüberlegten Vertragsschluß verleiten können, nicht gemacht werden dürfen“. Verwiesen wurde dabei darauf, daß bereits hierbei die Möglichkeit des Rückgriffs auf § 4 UWG bestehen würde⁸.

Dieser Gesetzesentwurf, der am 4. 6. 1982 dem Bundesrat zugeleitet wurde und nach dem Regierungswechsel am 26. 8. 1983 erneut eingebracht wurde, ist lediglich ein Torso des ursprünglichen Vorhabens⁹. Dabei ist nicht so sehr die Kürzung des Reformwerkes auffällig, sondern die Herausnahme der Teile, die eine maßgebliche Verbesserung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erbracht hätten. Daneben wird auch deutlich, daß der Schutz der Allgemeinheit, die ja durch Wirtschaftskriminalität nicht nur direkt, sondern auch mittelbar über die zu erbringenden Steuerzahlungen geschädigt wird, der einflußreichen Lobby der Wirtschaft geopfert worden ist. Dies unterstreicht überdies die Tatsache, daß die im Gesetzesentwurf verbliebenen Tatbestände zum Teil nur von untergeordneter Bedeutung sind. So sind zwar die Tatbestände der Computerkriminalität sicherlich angesichts der umfangreichen Nutzung und Anwendung von Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen notwendig und schließen eine Gesetzeslücke, hinsichtlich ihrer kriminalpolitischen Bedeutung spielen sie jedoch eher eine marginale Rolle¹⁰. Unverändert wurde ebenfalls der Bereich des Kapitalanlagebetrugs einschließlich der Änderungen des Börsengesetzes eingebracht, wobei diese Tatbestände nur einen äußerst geringen Teil der Wirtschaftskriminalität erfassen, der im übrigen bisher recht gut „bekämpft“ werden konnte und auch nur professionelle Kapitalanleger betrifft¹¹. Daraus sollte allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß dieser Bereich weniger schutzwürdig ist als andere Bevölkerungskreise. Eine Beurteilung muß vielmehr den Kontext mit den herausgenommenen Tatbeständen berücksichtigen. So ist auch Tiedemann zuzustimmen, der als Mitglied der Sachverständigenkommission dazu geäußert hat: „Das ist allerdings besonders bemerkenswert, wenn man die Untätigkeit des Gesetzgebers auf anderen Gebieten bedenkt, was er etwa zum Schutz des sogenannten kleinen Mannes unterläßt. Dieses Gesetz (Bekämpfung des Kapitalanlagebetrugs, Kh.L.) betrifft ja überwiegend Gutverdienende, eben Leute, die genügend Geld haben, es gewinnbringend anlegen zu können. Es ist ganz erstaunlich, wie energisch der Gesetzgeber zu ihrem Schutz hier vorgehen will“¹².

Somit kann man auch auf der gesetzlichen Ebene davon ausgehen, daß die „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ heute kein Thema mehr ist, sondern vielmehr nur mehr „Strukturprobleme“ aufgearbeitet bzw. offene und weitgehend angekündigte Verfahren erledigt werden. Die „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ ist auf gesetzlicher Ebene vorerst abgeschlossen und der „Reformeifer“ dürfte sich wieder dem „anderen Straftäter“, dem Unterschichtsangehörigen, zugewandt haben.

2.3 Empirische Begleitforschung zum Programm „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“

Neben diesen beiden wichtigen Ebenen des Programms der „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ muß auch die wissenschaftliche Aufarbeitung hinterfragt werden. Wie bereits Berckhauer und Kury 1975 ausgeführt haben, kann „das Ziel, eine exakte wissenschaftliche Analyse der Wirtschaftskriminalität auf dem Hintergrund theoretischer Überlegungen zu liefern, (...) in einem ersten Schritt nur durch eine umfassende und gründliche empirische Analyse erreicht werden“¹³. Diese Aussage beruhte dabei bereits auf den Feststellungen der Sachverständigenkommission „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“, die auf ihrer ersten Arbeitstagung 1972 in Berlin festhielt:

„Die Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts – bedauert, daß ihre Arbeit durch das Fehlen ausreichender und gesicherter kriminologischer Erkenntnisse über Umfang, Art und Ursachen der Wirtschaftskriminalität sehr erschwert wird. Sie hält es für unerlässlich, daß unverzüglich durch interdisziplinäre, praxisbezogene Forschung die Grundlagen für die erforderlichen kriminalpolitischen Maßnahmen verbessert werden. Die Sachverständigenkommission bittet die Regierungen des Bundes und der Länder nachdrücklich, die Vorschläge der Justizminister/Justizsenatoren des Bundes und der Länder für die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle, die insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität die Forschung intensivieren soll, ohne weitere Verzögerung zu verwirklichen. Die Sachverständigenkommission unterstützt den Vorschlag der von der Justizministerkonferenz eingesetzten Kommission für die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle, bereits vom 1. Januar 1973 an die vorhandenen und anfallenden Unterlagen über Wirtschaftskriminalität zu erfassen, weil durch diese Maßnahme die Anlaufzeit bis zu einer effektiven Arbeit der Kriminologischen Zentralstelle verkürzt werden kann“¹⁴.

Auf der Grundlage dieser Forderung wurde im Bundesgebiet die „Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ eingeführt. Der von Berckhauer und Kuryim KrimJ vorgestellte Forschungsplan für die BWE¹⁵ konnte durch eine durchgeführte Auswertungsanalyse der Daten seit 1974 bis 1983 verwirklicht werden, deren Ergebnisse nun vorliegen¹⁶. Vielleicht muß mit als einer der wichtigsten Aspekte dieser Auswertung die Erkenntnis dienen, daß die Schädigungen durch Wirtschaftsdelikte ein größeres Ausmaß haben als durch alle anderen Vermögensdelikte, obwohl die Fallzahl der Wirtschaftsdelikte nur einen Bruchteil der anderen Vermögensdelikte ausmacht¹⁷.

Neben der statistischen Erfassung der von den Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren wurden innerhalb des Forschungsschwerpunktes „Wirtschaftskriminalität“ am Max-Planck-Institut, Forschungsgruppe Kriminologie, in Freiburg noch weitere umfangreiche Analy-

sen durchgeführt. Zum einen erschien im Jahre 1981 die von Berckhauer und Kury 1975 vorgestellte Arbeit zur Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten¹⁸, zum anderen im Sommer 1984 der Abschlußbericht der sog. „Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“¹⁹. In dieser Arbeit wurde einerseits überprüft, ob sich die mit dem „Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt und wie sich die Neuerungen ausgewirkt haben²⁰, andererseits die Abgrenzungsmerkmale, nach denen die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis die Straftaten dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zuordnen, untersucht. Weitere empirisch-kriminologische Arbeiten sind überdies in der Arbeit von Heinz zu der Kartellgerichtsbarkeit²¹ und im Rahmen von Dissertationen erschienen²². Daneben muß jedoch auch festgestellt werden, daß aus dem Bereich der Sozialwissenschaften²³ bisher nur wenige Ansätze bekanntgeworden sind, die sich mit der „Kriminalität der Mächtigen“, wie z. B. die Forschungsarbeit von Savelberg, Lüdemann, Haferkamp zur Normgenese des „Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“²⁴, beschäftigten bzw. beschäftigen.

Obwohl das Programm der „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ es für unerläßlich gehalten hat, „daß unverzüglich durch interdisziplinäre, praxisbezogene Forschung“ das Defizit an Grundlagenwissen über den Bereich der Wirtschaftskriminalität zu beheben sei, muß man nach über zehn Jahren feststellen, daß eine Aufarbeitung der Wirtschaftskriminalität nur in Ansätzen gelungen ist und daß der größte Teil des Schrifttums auch heute noch meist auf der subjektiven Erfahrung der täglichen Arbeit beruht, die aber nur durch systematische und umfassende empirische Untersuchungen ersetzt werden kann²⁵.

In diesem Zusammenhang muß es daher verwundern, wenn man davon spricht, daß der Bereich der Wirtschaftskriminalität zu den Bereichen der Kriminologie gehört, mit dem man sich im letzten Jahrhundert wohl am meisten beschäftigt hat. Vielleicht trifft dies auf eine allgemein als notwendig angesehene Stellungnahmeliteratur zu, die unter dem Schlagwort „Wirtschaftskriminalität“ publiziert wurde und deren Inhalt zumeist nur vorliegende Ergebnisse reproduziert, oder sie ist darauf zurückzuführen, daß sich in der vorliegenden Literatur „dezidierte Äußerungen“ dazu finden lassen, jedoch ohne empirischen Bezug. Selbstverständlich soll dabei nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß es sicherlich eine große Literaturflut gibt, die wirtschaftsstrafrechtlicher und kriminalistischer Natur ist und deshalb von den hier vorgetragenen Äußerungen nicht berührt wird, da diese andere Forschungsinhalte oder Funktionen haben.

Vor einem abschließenden Urteil ist natürlich zu fragen, ob nicht die Forschung einem Zeit-lag unterliegt und weiterführende Untersu-

chungen geplant sind. Nach dem heutigen Informationsstand dürfte dies indessen nicht der Fall sein. Wie in den USA, wo die Regierung Reagan die weitere Mittelfreigabe für Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität gestoppt hat²⁶, so muß man eine Einschränkung der Forschungsaktivitäten auch in der Bundesrepublik Deutschland feststellen. Als Indiz kann gelten, daß die BWE in der heute bestehenden Fassung eingestellt werden soll. Dabei soll sie zwar nicht ganz „unter den Tisch“ fallen, sondern vielmehr der Staatsanwaltschaftsstatistik (Zählkartenerhebung) angeschlossen werden, deren erfaßte Variablen jedoch kaum die Aussagekraft der BWE haben dürften. Als einleuchtendes Beispiel mag bereits das Fehlen einer Schadensvariablen dienen. Eine statistische Aussage wie diejenige, daß im Jahre 2000 4 % aller Verfahren mit Wirtschaftskriminalität zu tun hätten, ist von ihrem Aussagecharakter her weniger brisant als die Feststellung, daß die Schäden durch diese 4 % der Verfahren mehr als doppelt so hoch waren wie die aller anderen Vermögensdelikte.

Resümee

Wenn man sich die drei Ebenen der „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ nochmals vergegenwärtigt und die Plansollwerte mit den Istwerten vergleicht, so muß man wohl zu der Erkenntnis kommen, daß nach einem anfänglich euphorischen Höhenflug ein langsames Niedergleiten mit anschließender Bauchlandung gefolgt ist. Erstaunlich dabei ist jedoch auch, daß es, um in der Sprache des Luftverkehrs zu bleiben, zu keinem Begleitflug der sonst doch sich als „kritisch“ empfindenden Sozialwissenschaften gekommen ist. Vielmehr wurde das Konzept der „Kriminalität der Mächtigen“ bisher eher als individueller „Heißluftballon“ einiger Philanthropen, als ein weißer und notwendigerweise zu behebender Fleck auf der wissenschaftlichen Landkarte, angesehen. Erstaunlich ist dies auch deswegen, weil ansonsten die Erkenntnisse einer anglo-amerikanischen Soziologie, die dort fester Bestandteil der sozialwissenschaftlichen Fakultäten sind²⁷, gern, z. T. auch überstürzt, übernommen werden. Die bundesdeutsche Soziologie hat es jedoch bisher trotz aktuellster politischer Ereignisse nicht geschafft, z.B. Korruption als gesellschaftliches Phänomen oder Straftaten von bürokratischen Organisationen auf das Schild der aktuellen Forschung zu heben. Vielleicht wird aber bereits nach dem Streichholz gesucht, mit dem die Zündschnur der Mondrakete entflammt werden soll?

Anmerkungen

- (1) Berckhauer/Kury 1975, S. 203–209.
- (2) Berckhauer/Kury 1975, S. 204, wobei sich diese Aussagen nur auf den Stand in der Bundesrepublik Deutschland bezogen.
- (3) Kürzinger 1982, S. 297.

(4) Hinsichtlich der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften vergleiche ausführlich: Liebl 1985.

(5) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1976, S. 3ff.

(6) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1976, S. 141ff.

(7) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1976, S. 139ff.

(8) Vgl. Möhrenschrager 1983, S. 54.

(9) Vgl. Wirtschaftskriminalität, Gute Erfolge bei der Bekämpfung, aber der Gesamtschaden nimmt zu, in: Recht, Nr. 7/1984, S. 125.

(10) Vgl. Tiedemann 1984, S. 29f.

(11) Vgl. Liebl 1984, S. 259.

(12) Vgl. Tiedemann 1984, S. 30.

(13) Berckhauer/Kury 1975, S. 205.

(14) Bundesministerium der Justiz 1972, Anlage 9.

(15) Vgl. Berckhauer/Kury 1975, S. 205f.

(16) Vgl. Liebl 1984.

(17) Bisher fehlen genaue Angaben zum Schadensumfang der bekanntgewordenen Delikte. Um das Verhältnis zwischen den Schadenssummen durch Wirtschaftsdelikte und „normalen“ Vermögensstraftaten feststellen zu können, kann man jedoch die in der Polizeilichen Kriminalstatistik in Tabelle 7 ausgewiesenen Schadensklassen für alle Delikte mit einem Vermögensschaden heranziehen. Dies ist selbstverständlich lediglich ein Hilfsmittel, da man nur die Fallzahlen mit den Mittelwerten der jeweiligen Schadensklassen bzw. bei der letzten Schadensklasse einem aus der Wirtschaftskriminalität bekannten durchschnittlichen Höchstschaden multiplizieren kann. Die so gewonnenen Ergebnisse stellen zwar nicht reale Schadenssummen dar, sie bieten jedoch sehr wohl eine Vergleichsmöglichkeit, da die Multiplikation mit den Mittelwerten statistisch sehr genaue Werte liefert. Dies zeigen auch die gewonnenen Ergebnisse:

1975: 2723769787 DM

1976: 2834120625 DM

1977: 3107358587 DM

1978: 3323914225 DM

1979: 3593026225 DM

1980: 4059978445 DM

1981: 5275678975 DM

1982: 5796384062 DM

Wenn man diese Zahlen nun mit den Schadenssummen der Wirtschaftskriminalität vergleicht, muß man berücksichtigen, daß in den o. a. Summen noch die Schadensbeträge durch die Wirtschaftskriminalität enthalten sind und ebenfalls reine Vermögensgefährdungen, die in der BWE nicht erfaßt werden. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und bei einem Vergleich mit den Schadenssummen der BWE kann man feststellen, daß die Schäden durch Wirtschaftskriminalität diejenigen der „normalen“ Vermögensdelikte tatsächlich bei weitem übersteigen.

(18) Berckhauer 1981.

(19) Bundesministerium der Justiz 1984.

(20) Vgl. Kaiser, Vorwort und Engelhard, Geleitwort in: Bundesministerium der Justiz 1984.

(21) Heinz 1984.

(22) So u. a. Schönherr 1985 (im Erscheinen); Leßner 1984; Sickenberger 1985 (im Erscheinen); Kießner 1985 (im Erscheinen); Meinberg 1985 (im Erscheinen).

- (23) Vgl. die Bibliographien zur Wirtschaftskriminalität (so u. a. Liebl, H./Liebl, K. 1985 (im Erscheinen)).
- (24) Vgl. Savelsberg/Brühl/Lüdemann 1985 (im Erscheinen).
- (25) Hier sei nur auf die zahlreichen beachtlichen Beiträge aus der Praxis in den Zeitschriften „Kriminalistik“ und „Der Kriminalist“ verwiesen, die hier allerdings nicht als Negativbeispiele aufgeführt werden, sondern vielmehr die vielfältigen Einzelerfahrungen belegen, die innerhalb der Literatur zum Problem der Wirtschaftskriminalität erscheinen.
- (26) Vgl. Pontell/Geis/Jesilow 1985 (im Erscheinen).
- (27) Vgl. Pontell/Geis/Jesilow 1985.

Literatur

- BERCKHAUER, F. H., Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981
- BERCKHAUER, F. H./KURY, H., Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminologisches Journal 7, 1975: S. 203–209
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.), Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts –, Band 1, Bonn 1972
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.), Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bonn 1976
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, 3 Bände, Bonn 1984
- HEINZ, W., Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), Kriminologischer Teil, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96, 1984: S. 417–451
- KIESSNER, F., Kreditbetrug, § 265 b StGB, Freiburg 1985 (im Erscheinen)
- KÜRZINGER, J., Kriminologie, Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, Stuttgart 1982
- LESSNER, J., Betrug als Wirtschaftsstraftat, Pfaffenweiler 1984
- LIEBL, K., Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984
- LIEBL, K., Kriminologie und Rechtspolitik: Aktion und Reaktion am Beispiel der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: BRUSTEN, M./HÄUSSLING, J. M. (Hrsg.), Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Stuttgart (angekündigt für 1985)
- LIEBL, H./LIEBL, K., Internationale Bibliographie zur Wirtschaftskriminalität, Pfaffenweiler 1985 (im Erscheinen)
- MEINBERG, V., Geringfügigkeitseinstellung von Wirtschaftsstrafverfahren, Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153 a Abs. 1 StPO, Freiburg 1985 (im Erscheinen)
- MÖHRENSCHLAGER, M., Der Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: wistra 2, 1983: S. 54
- PONTELL, H./GEIS, G./JESILOW, P., Betrug durch Ärzte im Rahmen von medizinischen Wohlfahrtsprogrammen in den Vereinigten Staaten, in: LIEBL, K. (Hrsg.), Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, Pfaffenweiler 1985 (im Erscheinen)
- SAVELSBERG, J. J./BRÜHL, P./LÜDEMANN, C., Genese des Zweiten

Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: LIEBL, K. (Hrsg.), Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, Pfaffenweiler 1985 (im Erscheinen)

SCHÖNHERR, R., Bestechung und Vorteilsgewährung als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985 (im Erscheinen)

SICKENBERGER, M., Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985 (im Erscheinen)

TIEDEMANN, K., Zurückgewichen vor der lobby . . . , Interview, in: Der Gewerkschafter 32, 1984: S. 29f.

11. 9. 1985

MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg